

# Regierungspräsidium Dresden

## Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ Vom 1. Oktober 1996

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Königsbrück und der Gemeinden Schwepnitz und Neukirch im Landkreis Kamenz sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Riesa-Großenhain werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Königsbrücker Heide“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 7 000 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in dem von den Orten/Ortsteilen Zeisholz, Cosel, Schwepnitz (Gemeinde Schwepnitz), Schmorkau (Gemeinde Neukirch), Königsbrück, Röhrsdorf (Stadt Königsbrück), Lüttichau und Naundorf (Gemeinde Thiendorf) sowie von der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg umschlossenen Gebiet. Es umfaßt Teile der Gemarkungen Zeisholz, Cosel, Grüngräbchen und Schwepnitz, Schmorkau, Stenz, Röhrsdorf, Lüttichau, Naundorf bei Ortrand und Königsbrück Land.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. Oktober 1996 im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage in 2 Teilkarten – Kopie schwarz) sowie in 31 Flurkarten des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. Oktober im Maßstab 1 : 1 000 bis 1 : 9 600 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Grenzeintragung auf den Flurkarten, mit Ausnahme des in der Übersichtskarte eingetragenen Abschnittes A bis B (in Uhrzeigerichtung), für den die Grenzeintragung auf der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Übersichtskarte maßgebend ist. In diesem Abschnitt A bis B und soweit Flurstücke nur teilweise in dem Naturschutzgebiet liegen, gilt die Linienaußenkante als Grenze. Soweit Flurstücke vollständig im Naturschutzgebiet liegen, ist die an der Grenzeintragung liegende Flurstücksgrenze maßgeblich. Wenn Wege und Straßen die Grenze bilden, liegen sie außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung von großräumigen Lebensgemeinschaften und vielfältigen Biotopen zahlreicher wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vom Aussterben bedrohten und besonders gefährdeten Arten;
2. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere auch ausgedehnter Sukzessionsflächen, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebietes aufgrund seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und herausragenden Bedeutung als weitgehend unzerschnittener, vielfältiger und -gestaltiger Naturkomplex;
4. die Sicherung der besonderen Funktionen des Naturschutzgebietes als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten des überwiegend trockenen Offenlandes und der Heiden;
5. die Erhaltung und Entwicklung der bedeutenden Feuchtgebiete, insbesondere naturnaher Fließgewässer, temporärer und persistenter Stillgewässer sowie Flachmoore, Quellbereiche und Feuchtwiesen;
6. die Erhaltung und Sicherung eines großräumigen Rückzugsgebietes für zahlreiche gefährdete und besonders geschützte Arten, insbesondere auch solcher mit hohem Flächenbedarf oder besonderer Störungsempfindlichkeit;
7. die Erhaltung und Entwicklung eines Gebietes mit überregionaler Bedeutung.

### § 4

#### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), geändert durch Gesetz vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122), zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
  4. Auffüllungen vorzunehmen und Ablagerungen einzubringen;
  5. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe oder Materialien zu lagern;

6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Naturschutzgebiet befindliche Objekte zu zeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder zu benutzen;
13. Flächen außerhalb markierter Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
14. zu baden, zu angeln, zu reiten, Motorsport oder Geländersport (Mountain-biking) zu betreiben oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
15. im Freien Feuerstellen anzulegen, Feuer anzumachen und zu unterhalten;
16. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere und Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
17. Gewässer und Feuchtgebiete zu verunreinigen;
18. Gülle, Jauche, Streusalze, Biozide oder ähnlich wirkende chemische Mittel auszubringen oder zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Verordnung gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf sowie die Durchführung von Gesellschaftsjagen jährlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie dem Schutzzweck entsprechende Änderungen von Nutzungsart oder der Nutzungsintensität im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung gemäß § 16 des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) entsprechend den Festsetzungen des Pflege- und Entwicklungsplanes oder, davon abweichend, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Auf § 30 Abs. 2 SächsWaldG wird verwiesen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für Änderungen der Nutzungsart von Grundflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

7. für das Anbringen von Schildern, Kennzeichnungen und Wegemarkierungen, das von Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben veranlaßt wird;
8. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten, einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
9. für Maßnahmen der Denkmalpflege im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
10. für Veranstaltungen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Information über dieses Gebiet, insbesondere zur Vermittlung der Ziele und Zwecke des Naturschutzes, mit der Maßgabe, daß diese Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
11. für die Beseitigung militärischer Altlasten und Einrichtungen sowie anderweitige Maßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit dienen, mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt wird, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen handelt;
12. für Einrichtungen und Maßnahmen der Waldbrandvorsorge und Waldbrandbekämpfung mit der Maßgabe, daß für sämtliche Veränderungen bestehender Einrichtungen und alle Maßnahmen das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist, soweit es sich nicht um unmittelbare, direkte Brandbekämpfung handelt oder eine Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder der Schutz der Bevölkerung sofortiges Handeln erfordert;
13. für Maßnahmen zur Bewachung des Gebietes durch den damit beauftragten Bewachungsdienst und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch die zuständigen Polizeibehörden.

## § 6

### Entwicklungsziele

- (1) Zur dauerhaften Sicherung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes und zu seiner weiteren Entwicklung sind:
1. eine ausgedehnte Naturentwicklungszone zur Gewährleistung der natürlichen Sukzession zu sichern;
  2. ausgedehnte Offenlandbereiche, insbesondere Heidegebiete, durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten;
  3. die naturnahen Fließ- und Stillgewässer sowie Moore und Quellbereiche zu erhalten und zu entwickeln;
  4. eine naturgerechte, extensive Teichbewirtschaftung durchzusetzen;
  5. eine naturgerechte Land- und Waldbewirtschaftung einzuführen und zu sichern.
- (2) Die Zuordnung konkreter Flächen zu verschiedenen Schutzzwecken und Entwicklungszielen erfolgt durch einen Pflege- und Entwicklungsplan, der der detaillierten Ausgestaltung und Umsetzung des Schutzzweckes, der Präzisierung der Entwicklungsziele und Festsetzung von Maßnahmen dient.
- (3) Auf § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird hingewiesen. Danach haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 53 SächsNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen zu können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), geändert durch Gesetz vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122), errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen vornimmt oder Ablagerungen einbringt;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe oder Materialien lagert;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt;

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zeichnet;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Nutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder benutzt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb markierter Wege betritt, auf diesen reitet oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen befährt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 badet, angelt, reitet, Motorsport oder Geländeradsport (Mountain-biking) betreibt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 im Freien Feuerstellen anlegt, Feuer anmacht oder unterhält;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere und Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Gewässer und Feuchtgebiete verunreinigt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Gülle, Jauche, Streusalze, Biozide oder ähnlich wirkende chemische Mittel ausbringt oder lagert;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt,

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 dieser Verordnung in Kraft.

Dresden, den 1. Oktober 1996

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Weidener**  
**Regierungspräsident**

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**zur Änderung der**  
**Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“**  
**Vom 1. Mai 1999**

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 5 Nr. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1001) wird der letzte Satzteil „im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde“ durch den Wortlaut „aufgrund der Genehmigung der Naturschutzbehörde“ ersetzt.

In § 5 Nr. 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996 wird der letzte Halbsatz von Satz 1 „im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde“ durch den Wortlaut „aufgrund der Genehmigung der Naturschutzbehörde“ ersetzt.

In § 5 Nr. 6 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996 wird der zweite Satzteil „im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde“ durch den Wortlaut „aufgrund der Genehmigung der Naturschutzbehörde“ ersetzt.

§ 5 Nr. 10 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“

vom 1. Oktober 1996 wird im letzten Halbsatz hinter dem Text „Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde“ der Wortlaut „oder aufgrund der Genehmigung der Naturschutzbehörde“ ergänzt.

§ 5 Nr. 11 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996 wird im dritten und vierten Halbsatz dahingehend geändert, dass der bisherige Text „mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt wird“ durch den Wortlaut „mit der Maßgabe, dass die Genehmigung der Naturschutzbehörde erteilt wird“ ersetzt wird.

In § 5 Nr. 12 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996 wird im zweiten Halbsatz der Text „das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist“ durch den Wortlaut „die Genehmigung der Naturschutzbehörde einzuholen ist“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Mai 1999

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Weidelener**  
**Regierungspräsident**

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes**  
**„Königsbrücker Heide“**  
**Vom 22. Dezember 2000**

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;“

2. § 4 Abs. 2 Nr. 13 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„13. Flächen außerhalb markierter Wege zu betreten oder zu befahren;“

3. § 8 Abs. 2 Nr. 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;“

4. § 8 Abs. 2 Nr. 13 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb markierter Wege betritt oder befährt;“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 2000

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Weidelener**  
**Regierungspräsident**